

## **Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 17.02.2022, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Bevensen (im Folgenden: Stadt) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
  - a) zu 34,1 % durch Gästebeiträge
  - b) zu 9,9 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
  - c) zu 0,0 % durch Tourismusbeiträge
  - d) zu 56,0 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
- (3) Die Bad Bevensen Marketing GmbH ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen für den Gästebeitrag zu ermitteln, die Gästebeiträge zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gästebeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen. Dieses gilt nicht für den Jahresgästebeitrag der Zweitwohnungsinhaber.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Kurort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im übrigen Stadtgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. § 10 Absatz 2 Satz 4 NKAG bleibt unberührt.

### **§ 3 Befreiungen**

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Stadtgebiet ihre alleinige oder Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
4. Dienstleistende des Bundesfreiwilligendienstes mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
5. Teilnehmer an von der Bad Bevensen Marketing GmbH anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

### **§ 4 Beitragsmaßstab und -höhe**

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen (Tagessatz). Der Tagessatz beträgt einschließlich Umsatzsteuer je Person

in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. (Hauptsaison)	in der übrigen Zeit des Jahres
3,00 €	2,70 €

(2) Der Gästebeitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag in Höhe von 28 Hauptsaisontagessätzen zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebenden Angehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Für die Erstellung der Jahrgästekarte ist der Stadt einmalig ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen**

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, zahlen:

in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. (Hauptsaison)	in der übrigen Zeit des Jahres
1,50 €	1,35 €.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und -schuld**

Die Gästebeitragspflicht und -schuld entstehen mit der Ankunft im Gemeindegebiet und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes, Tagesbesuche ausgenommen, bzw. der Unterkunftnahme wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und -schuld im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage der Antragstellung und im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 4 mit dem Beginn des Haushaltsjahres; beginnt die Zweitwohnungsinhaberschaft erst im Jahresverlauf, aber vor dem 1. August, so entstehen Beitragspflicht und -schuld zu diesem Zeitpunkt.

## **§ 7 Beitragserhebung**

- (1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Gastes bei der von der Stadt Bad Bevensen beauftragten Bad Bevensen Marketing GmbH zu zahlen.
- (2) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für die Stadt festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe soweit diese vorliegen) zu erteilen. Diese Daten können über das elektronische Meldeverfahren erhoben werden oder sind in die von der Bad Bevensen Marketing GmbH hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucke einzutragen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Gästebeitragspflichtigen ausgestellte Bevensen-Card bzw. Jahres-Bevensen-Card ausgegeben.
- (5) Die Bevensen-Card/Jahres-Bevensen-Card ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (6) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

## **§ 8 Pflichten des Wohnungsgebers und vergleichbarer Personen**

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder einen Campingplatz oder Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet,
  - a) von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die notwendigen Daten in den elektronischen Meldeschein aufzunehmen, die Daten an die Bad Bevensen Marketing GmbH zu übertragen, den Gästebeitrag einzuziehen und die Bevensen-Card auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, die Gäste aufzufordern, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft mit dem dafür von der Bad Bevensen Marketing GmbH zur Verfügung gestellten Anmeldeformular in der Bad Bevensen Marketing GmbH anzumelden und diese Anmeldung zu überprüfen,
  - b) sofern der Wohnungsgeber am elektronischen Meldewesen teilnimmt ist er verpflichtet, den eingezogenen Gästebeitrag entsprechend der Abrechnung der Bad Bevensen Marketing GmbH an diese abzuliefern,
  - c) über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis zu führen. Dieses muss Angaben über alle beitragspflichtigen und vom Beitrag befreiten Gäste, den genauen Aufenthaltszeitraum und ggf. der Befreiungstatbestände enthalten. Dieses Gästeverzeichnis und die Belege der Bevensen Card sind vom Tag der Abreise an bis zum Ende des nächsten Jahres aufzubewahren,
  - d) auf Verlangen das elektronische oder manuelle Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen,
  - e) Zahlungsverweigerer unverzüglich der Bad Bevensen Marketing GmbH zu melden, ansonsten haftet der Wohnungsgeber für den geschuldeten Betrag.
  - f) zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Buchstaben a) das von der Bad Bevensen Marketing GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen; auf Antrag kann die Bad Bevensen Marketing GmbH zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseverkehrsunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Teilnehmer an der Reise an die Unternehmen zu entrichten haben.
- (3) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Bad Bevensen Marketing GmbH zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (4) Kommt eine in den Absätzen 1 bis 3 genannte Person oder Stelle ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Gästebeitrages durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

## **§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen gästebeitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Bevensen-Card und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.
- (2) Auf den Jahresgästebeitrag werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgaben- und Haftungspflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer- oder Tourismusbeitragserhebung, des Liegenschaftsbuches und des Melderegisters bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2014 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen außer Kraft.

*(Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung: 01.01.2022)*